

Begründung

zum

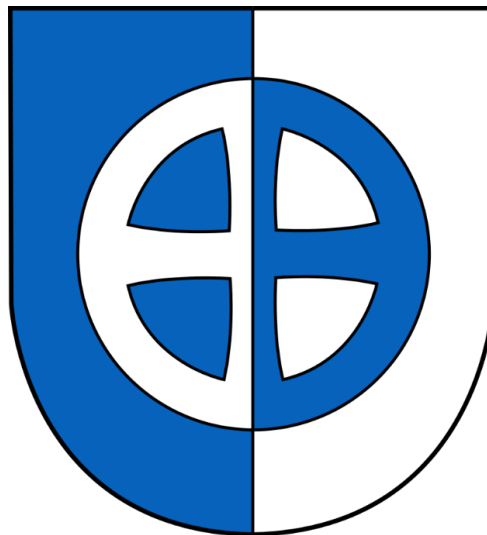
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62

**„SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt
südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide“**

**Gemeinde Hohenwestedt
Amt Mittelholstein
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

- Januar 2024 -



Gemeinde Hohenwestedt
Bürgermeister Jan Butenschön

Im Auftrag der Gemeinde Hohenwestedt:



Projektbeteiligte:

BCS GmbH Building Complete Solutions
Paradeplatz 3, 24768 Rendsburg
+49 (0) 4331 70 90 0
rendsburg@bcsg.de

BCS STADT + REGION
Maria-Goeppert-Straße 1, 23562 Lübeck
+49 (0) 451 317 504 50
sekretariat@bcsg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Plangebiet	5
1.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand	6
1.3 Verkehrssituation	6
1.4 Technische Infrastruktur	6
1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen	7
2. Planerische Vorgaben	8
2.1 Landesentwicklungsplanung 2021	8
2.2 Regionalplan Planungsraum III (Fortschreibung 2000)	9
2.3 Informelle Rahmenplanungen	11
2.4 Abstimmung mit den Nachbargemeinden	15
2.5 Flächennutzungsplan	16
2.6 Landschaftsplan	17
2.7 Klimaschutz	18
3. Planaufstellung	19
3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	19
3.2 Planverfahren	20
3.3 Rahmenbedingungen, Vorhaben- und Erschließungsplan	21
3.3.1 Rahmenbedingungen	21
3.3.2 Vorhaben- und Erschließungsplan	22
4. Inhalte des Bauleitplans	25
4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	25
4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	30
4.3 Planungsrechtliche Hinweise	30
4.4 Verkehrserschließung	31
4.5 Belange des Denkmalschutzes	32
4.6 Belange des Kampfmittelraumdienstes	33
4.7 Infrastrukturelle Belange	34
4.8 Wasserhaushalt	36
4.9 Schallimmissionen	36
4.10 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (bioplan PartG, 2023)	37
5. Umweltbericht (BCS stadt+region, 2023)	38
6. Ver- und Entsorgung	38
7. Verfahrensvermerk	44

Anlagen

Anlage 1: Umweltbericht (BCS stadt+region, 2023)

Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (bioplan, 2023)

Anlage 3: PV-Standortkonzept Hohenwestedt (Planungsbüro Elbberg, 2024)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Raum (DANord; topographische Karte)	5
Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (DANord; Luftbild)	6
Abbildung 3: Auszug aus dem LEP (Stand 2021)	9
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan III (Stand 2000)	11
Abbildung 5: Betrachtungsraum im Amtsgebiet Mittelholstein mit Kennzeichnung der Lage des Vorhabens in der Gemeinde Hohenwestedt	12
Abbildung 6: Auszug aus der Alternativen- und Standortprüfung (Potentialstudie, 2020 S. 33)	12
Abbildung 7: Gemeinde Hohenwestedt mit Suchräumen 1 und 2 (Planungsbüro Elbberg, 2023)	14
Abbildung 8: Standortkonzept Hohenwestedt (Suchraum 1) (Planungsbüro Elbberg, 2023)	15
Abbildung 9: Auszug aus dem gültigen F-Plan (2002) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 62	17
Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (2001) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs	18
Abbildung 11: Beispiel einer PV-Freiflächenanlage mit 2 senkrechten Modulreihen	23
Abbildung 12: Externe Ausgleichs-/Ablenkfläche in Nähe des Plangebiets	28
Abbildung 13: Planzeichnung	31
Abbildung 14: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme	33
Abbildung 15: Angefragter Ausschnitt der Kampfmittelerkundung aus dem Jahr 2022	34

1. Plangebiet

1.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Hohenwestedt liegt im räumlichen Zentrum des Dreiecks Itzehoe, Neumünster und Rendsburg. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand im Gemeindegebiet Hohenwestedt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3/1, 4/4, 5/7, 5/6, 67/7, 70/8 sowie 71/9 Flur 8, Gemarkung Hohenwestedt und die Flurstücke 70, 72 und eine Teilfläche des Flurstücks 73, Flur 2, Gemarkung Glüsing in der Gemeinde Hohenwestedt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 20,5 ha.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Wapelfelder Wegs (K 84), südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, westlich der Itzehoer Straße (B 77) sowie nördlich Glüsing und der örtlichen Kläranlage.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes sind der Abbildung 1 zu entnehmen.

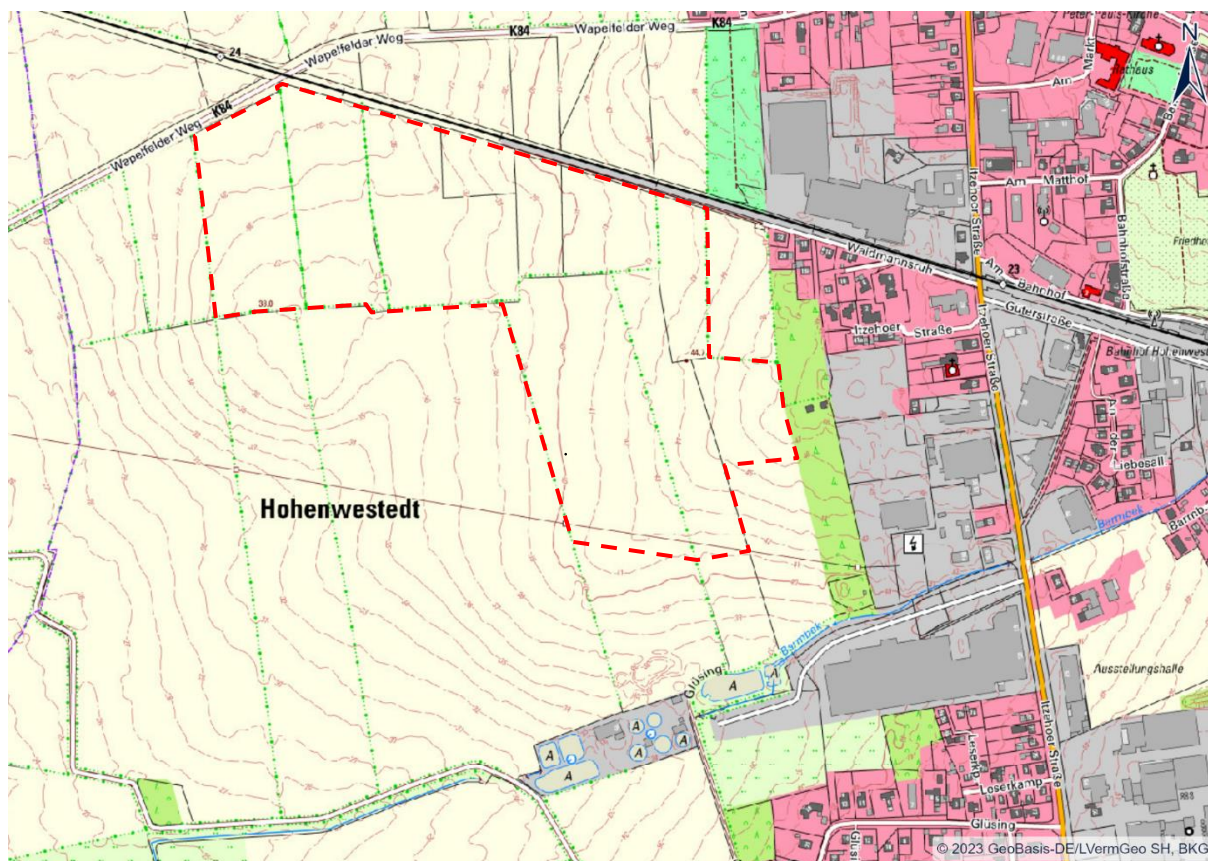


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Raum (DANord; topographische Karte)

1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand

Der Geltungsbereich liegt im unbeplanten Außenbereich und unterlag bisher landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flurstücke werden großteilig von Knickstrukturen umgeben. Die Flurstücke grenzen an landwirtschaftliche Nutzungen und Verkehrsstrassen an. Im Norden liegt die Bahntrasse Neumünster- Heide (Holstein). Östlich liegt in ca. 80 m Luftlinie Wohnbebauung. Südöstlich des Plangebiets befindet sich in ca. 135 m Luftlinie die Firma LESER sowie gemischt genutzte Strukturen.



Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (DANord; Luftbild)

1.3 Verkehrssituation

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Hohenwestedt. Hohenwestedt ist verkehrlich durch die Lage an der Bundesstraße B 77 (Nord-Süd-Verbindung) und der Bundesstraße B 430 (Ost-West-Verbindung) gut angebunden. Das Plangebiet kann über die Kreisstraße (K84) „Wapelfelder Weg“ sowie die Straße „Waidmannsruh“ erreicht werden. Eine weitere Erschließung wird im Zuge der Realisierung des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 58 über die Itzehoer Straße (B 77) möglich sein.

1.4 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur muss für dieses Projekt neu angelegt werden.

1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

In den übergeordneten Planungen, wie Regional- und Kreisplanungen sowie auf Ebene der Flächennutzungsplanung, sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) gemacht worden. Handlungsbedarf ist daher nicht gegeben.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesentwicklungsplanung 2021

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein. Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sowie deren Grundsätze abzuwägen.

Die Gemeinde Hohenwestedt liegt danach im ländlichen Raum. Die Gemeinde ist als Unterzentrum mit Anbindung an die Bundesstraßen B 430 und B 77 sowie die Lage an der Bahnstrecke Neumünster – Heide – Büsum ausgewiesen. Die Unterzentren sind eine Einstufung des Zentralörtlichen Systems, das wiederum die Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für bauliche und gewerbliche Entwicklung darstellt. Unterzentren dienen der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs (LEP 2021, Kap. 3.1.3).

Im Landesentwicklungsplan wird ein Rahmen für Solarenergie mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aufgestellt, jedoch keine Eignungs- und Vorrangflächen ausgewiesen. Im Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ der Ministerien für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILRIG) und für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUR) vom 01.09.2021 sind Empfehlungen für planende Akteure festgehalten.

Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört, dass die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden sollen. Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Ergänzend zählt zu den Grundsätzen der Raumordnung, dass die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen und die Entstehung längerer, bandartiger Strukturen vermieden werden sollen. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Ebenfalls sollen große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen vermieden werden.

Ausgeschlossen sind raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft

- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung

Den Rahmenvorgaben des Landesentwicklungsplan folgt die Gemeinde Hohenwestedt mithilfe einer Potenzialstudie des Amtes Mittelholstein sowie eines gemeindeeigenen Standortkonzeptes (siehe Kap. 2.3).

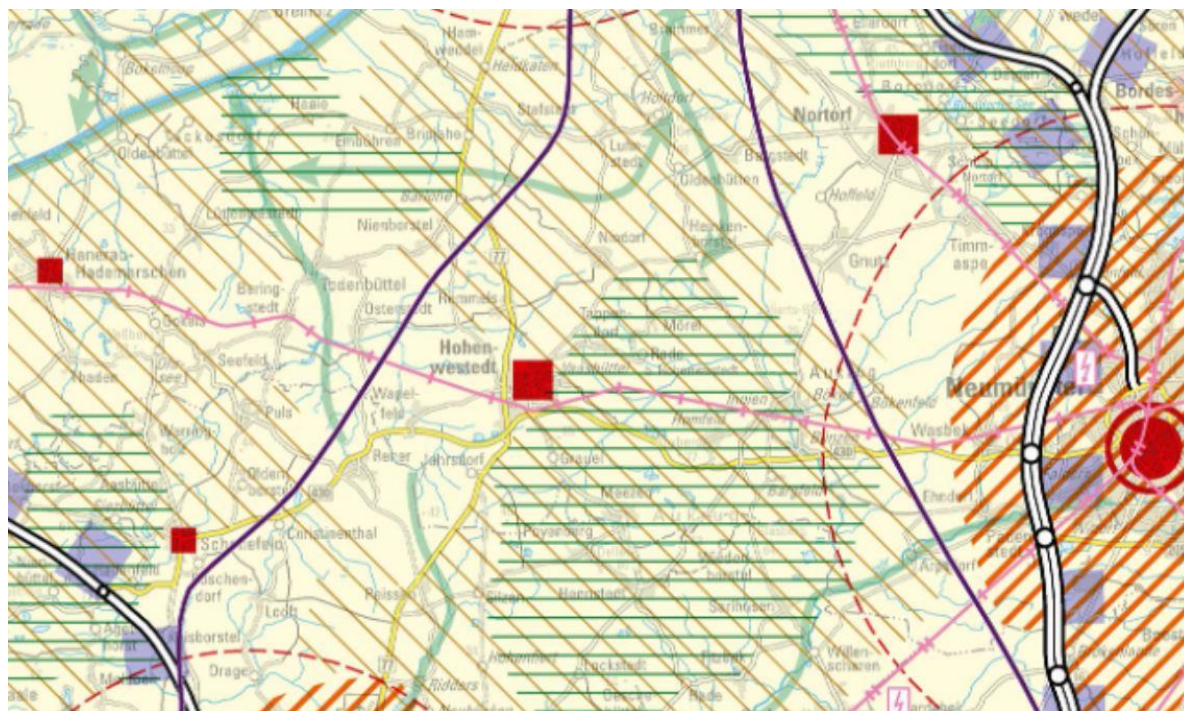


Abbildung 3: Auszug aus dem LEP (Stand 2021)

2.2 Regionalplan Planungsraum III (Fortschreibung 2000)

Die Grundsätze der Landesentwicklungsplanung werden in teilträumlichen Regionalplänen (RP) konkretisiert. In Schleswig-Holstein werden alle Regionalpläne neu aufgestellt, so dass es statt fünf Regionalplänen für das Land Schleswig-Holstein künftig nur noch drei Planungsräume geben wird. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gehört zum neuen Planungsraum II. Bezug für die regionalplanerischen Vorgaben ist noch der Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000). Die Gemeinde ist ein Unterzentrum, umgeben von einem baulich zusammenhängenden Gebiet und liegt in einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz.

Im Regionalplan wird die Bedeutung der ländlichen Räume und der Versorgungszentren näher beschrieben. Die Gemeinde Hohenwestedt ist als Unterzentrum zu stärken. Dabei soll die Entwicklung „durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht“ (RP 2002, Kap. 6.1) erfüllt werden. Der Nahbereich Hohenwestedt ist aufgrund seiner guten Verkehrsanbindung im Hinblick auf eine Verbesserung des

Arbeitsplatzangebotes zu stärken. Im Hinblick auf den Tourismus sind die Landschaften zu pflegen, insbesondere der Naturpark Aukrug und die Niederungsflächen der Buckener Au.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Regionalplans III. Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet umfasst an dieser Stelle die Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen (s. Kap. 2.5) dargestellt werden und somit Reservflächen für die wohnbauliche Entwicklung des Unterzentrums sind.

Die Gemeinde hat sich intensiv mit der Standortentscheidung der PV-Freiflächenanlage beschäftigt und sieht für eine wohnbauliche Erschließung an der Stelle folgende Hindernisse:

- eine fehlende Zuwegung (Eingrenzung durch die Bahn)
- die gewerbliche Entwicklung / Erweiterung durch die Firma Leser
- Entwicklung der Hohenwestedter Werkstätten
- Vorhandene Gashochdruckleitung / Gashochspannungsleitung

Des Weiteren ist das Thema „Erneuerbare Energien“ ein wichtiges Thema in der Gemeinde und die Potenzialanalyse ergab eine Eignung der Flächen (s. Kapitel 2.3). Der Vorrang und die Dringlichkeit der erneuerbaren Energien wird durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) hervorgehoben. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im „überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien bei der Abwägung vorrangig behandelt werden.

Aufgrund der vorstehenden Punkte ist es aus Sicht der Gemeinde sinnvoller, die Fläche mit einer PV-Anlage abzurunden, da das PV-Standortkonzept die Flächen als geeignet bewertet. Da die Gemeindevertretung sich grundsätzlich in der Gemeindegrenze des vorhandenen Flächennutzungsplanes bewegen möchte und nur kleinere Arrondierungen anstrebt, ist es aus Sicht der Gemeinde gegeben, sich hier vorrangig gewerbe- und infrastrukturtechnisch aufgrund der vorstehenden Gründe zu entwickeln. Dennoch wird so weit wie möglich im B-Plan 58 der Ausbau des nördlich angrenzenden Wohngebiets angestrebt, um das verbleibende wohnbauliche Entwicklungspotenzial in diesem Bereich auszuschöpfen. Im F-Plan hält die Gemeinde darüber hinaus weitere Flächen zur Wohnbebauung vor, die prioritär behandelt werden.

Bezüglich des Ausbaus der Solarenergie gibt der Regionalplan III die Auskunft, dass das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Solarenergie stärker genutzt werden soll. Der Regionalplan weist im Vorhabengebiet kein Vorranggebiet für den Naturschutz und kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft aus. Ebenso sind keine regionalen Grünzüge und Grünzäsuren oder Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Damit richtet sich die Gemeinde mit der Planung nach den Zielen der Raumordnung.

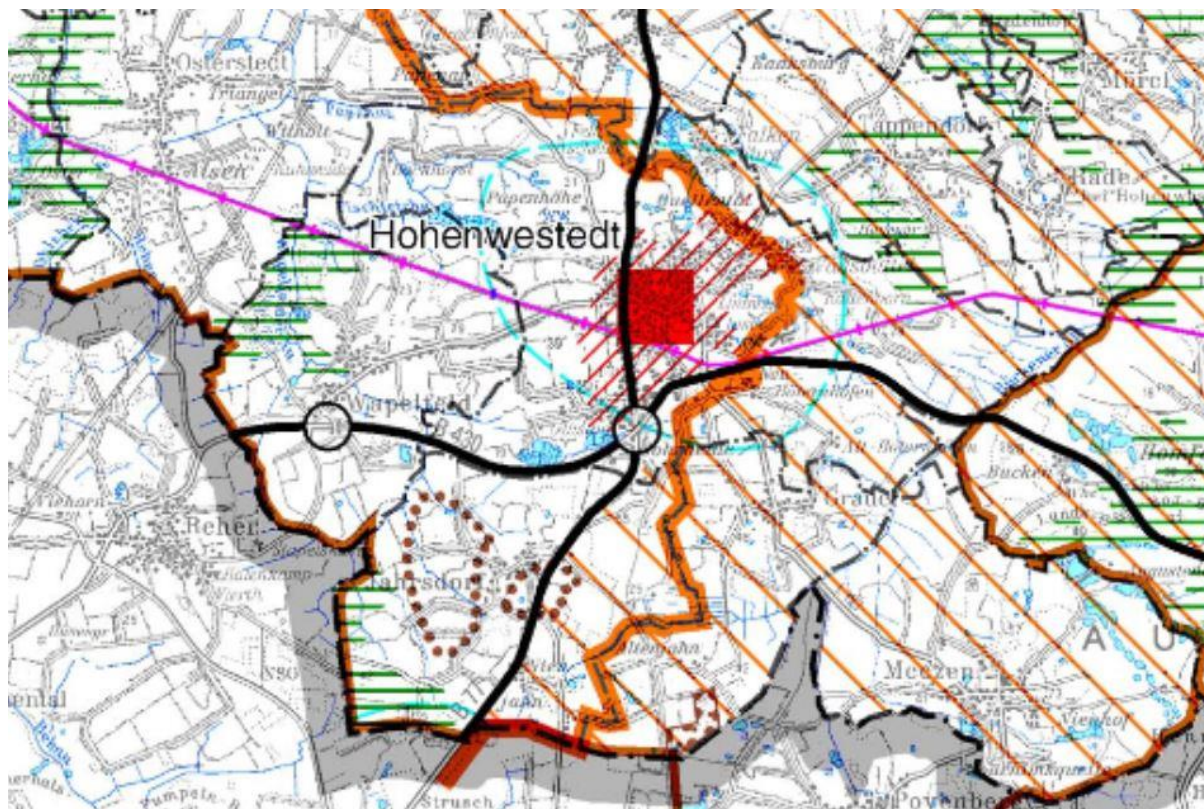


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan III (Stand 2000)

2.3 Informelle Rahmenplanungen

Für das Amt Mittelholstein liegt eine amtsweite Potenzialanalyse zur Standortfindung und Alternativenprüfung aus dem Jahr 2020 vom Planungsbüro Elberg vor. Diese dient einer abgestimmten Planung mit den Nachbargemeinden sowie einer begründeten Standortwahl. Diese Studie ist auf die Untersuchung von 110-m-Korridoren ausgelegt (damals EEG-förderfähige Flächen). Mittlerweile wurde das EEG-Gesetz aktualisiert, so dass die förderungsfähigen Korridore auf 500 m erweitert wurden. Als Herleitung zur Standortwahl ist die Studie nach wie vor geeignet. Aussagen zur Eignung von Flächen im 110 Meter Korridor sind nicht per se auch für den derzeitigen EEG-Korridor übertragbar, weshalb eine eigenständige Potentialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Hohenwestedt erstellt wurde. Nachfolgend wird auf die Potenzialstudie für das Amt Mittelholstein sowie auf das PV-Standortkonzept für die Gemeinde Hohenwestedt Bezug genommen.

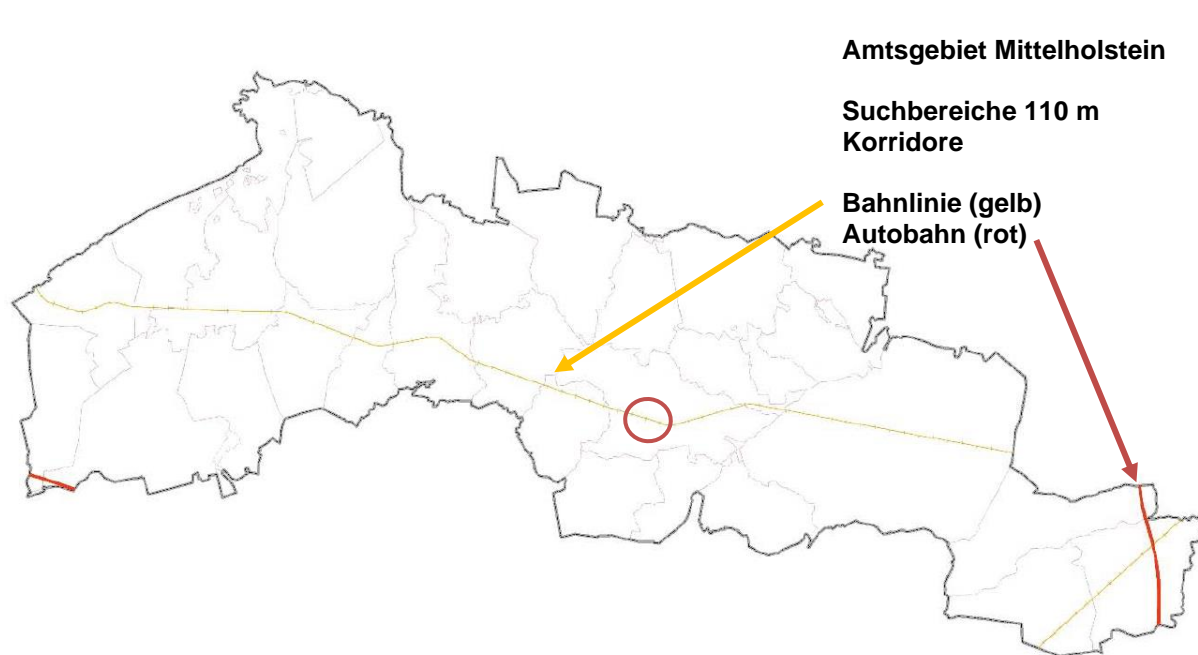


Abbildung 5: Betrachtungsraum im Amtsgemeinschaft Mittelholstein mit Kennzeichnung der Lage des Vorhabens in der Gemeinde Hohenwestedt

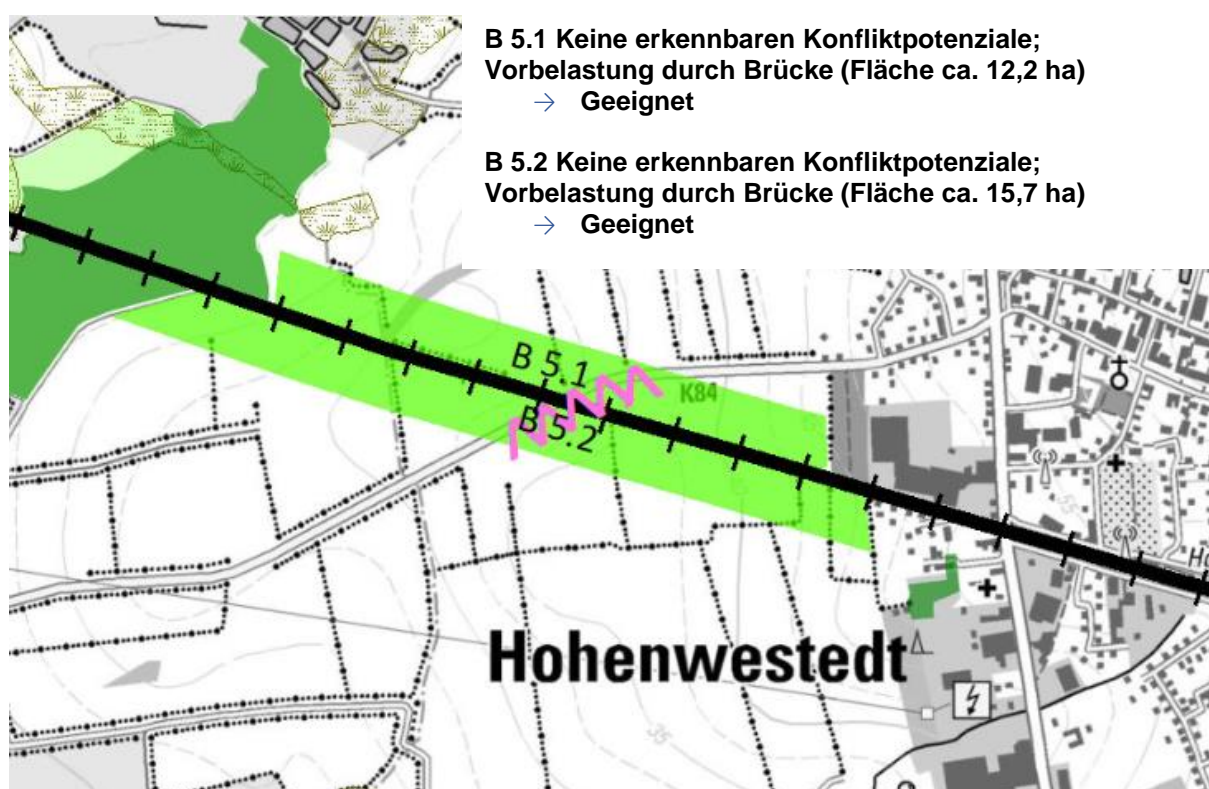


Abbildung 6: Auszug aus der Alternativen- und Standortprüfung (Potentialstudie, 2020 S. 33)

Da die geförderte Errichtung damals nur auf Flächen innerhalb eines 110-m-Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen möglich war, sind geeignete Standorte räumlich begrenzt. Durch diese Festlegungen erklären sich die grundsätzliche Lage und der Zuschnitt der Flächen. Der EEG-Bereich umfasst aktuell Flächen innerhalb einer 500-m-Linie.

PV-Standortkonzept Hohenwestedt

Die Gemeinde Hohenwestedt verfügt über mehrere Weißflächen im Westen und Osten des Gemeindegebietes. Aufgrund der Ortslage und zukünftigen Entwicklungen auf Grundlage des Flächennutzungsplans entfallen große Flächen in der Mitte der Gemeinde. Im Osten des Gemeindegebietes erfüllen große Gebiete die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Da im Gemeindegebiet Weißflächen ohne diese Einschränkung vorhanden sind, stellen diese Bereiche keine Potenzialflächen da.

Nördlich und nordwestlich von Hohenwestedt ist das Gemeindegebiet durch eine historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) geprägt und im Landschaftsrahmenplan ausgewiesen. Die Errichtung von PV-Anlagen innerhalb dieser Landschaften ist mit besonderem Abwägungs- und Prüfungsbedarf nach Solarerlass verbunden. Da hier auch gesetzlich geschützte Biotope, kleinteilige Waldflächen, Verbundbereiche des Biotopverbundsystems, Wasserflächen und FFH-Gebiete vorkommen, wird dazu geraten, diese Flächen ebenfalls nicht weiter als PV-Standorte zu verfolgen, sondern die Suche auf vorbelastete Gebiete in der Gemeinde zu konzentrieren.

Auf Grundlage von Vorgaben des Landes sollten Suchräume für Freiflächen-PVA vorrangig „Flächen entlang von Autobahnen, stark befahrenen Hauptstraßen und Haupt-Schienenwegen sowie vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen“ sein.

Als Vorbelastung des Landschaftsbilds können auf den geeigneten Flächen die Bahntrasse Neumünster-Heide, die Bundesstraßen B 430 und B 77, eine 110 kV-Freileitung und ein Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommen. Die Bahnstrecke ist keine Hauptstrecke und ist formal nach LEP daher kein bevorzugter Suchraum. Entlang der Bahnstrecke Heide – Neumünster sind schon eine Reihe von Solarparks gebaut bzw. in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Entlang der gesamten Strecke werden PV-Planungen direkt an der Bahn landesplanerisch positiv beurteilt und für geeigneter gehalten als Flächen in der freien Landschaft. Die im Gemeindegebiet liegenden Bundesstraßen lassen sich als nur mäßig verkehrsbelastet klassifizieren und fallen demnach nicht unter besonders vorbelastete Flächen. Zudem sind entlang dieser Straßen nur kleinräumige Weißflächen vorhanden oder es sind Siedlungen an den Straßen vorhanden.

Auf Grundlage der oben genannten Gründe und um die Landschaft zu schonen, wird sich auf die Gebiete beidseitig der Bahnstrecke Neumünster-Heide konzentriert.

Die Potentialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nimmt Bezug auf zwei Suchräume. Der gekennzeichnete Suchraum 2 liegt innerhalb einer Waldfläche, dies sorgt für eine Verschattung. Durch eine teilweise südlichere Lage der Potenzialfläche kommt es ebenfalls zu ungünstigen Besonnungsverhältnissen. Zusätzlich wird die Potenzialfläche durch einen im Landeswaldgesetz festgelegter Abstand von 30 m vom Wald verkleinert. Ein weiterer Abstand ist zu den angrenzenden Einzelhäusern im Westen und Osten zu beachten. **Des Weiteren sind im Suchraum 2 wertvollere Bodenstrukturen vorhanden (siehe Umweltbericht, Kapitel 7. Standortalternativen).**

Aufgrund dieser Einschränkungen wird der Suchraum 2 nicht als Freiflächen für Photovoltaikanlagen empfohlen.

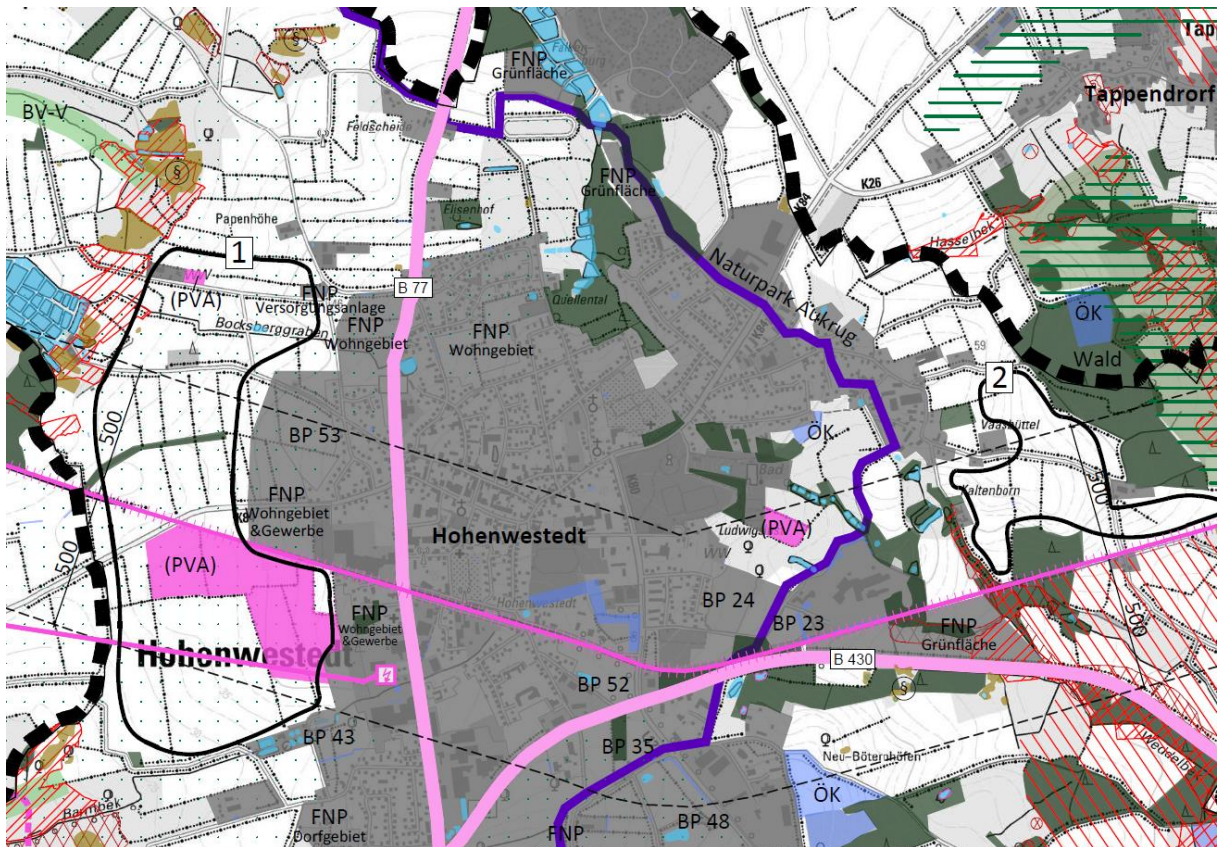


Abbildung 7: Gemeinde Hohenwestedt mit Suchräumen 1 und 2 (Planungsbüro Elberg, 2024)

Der Suchraum 1 ist bereits durch eine Freileitung und eine Bahnstrecke vorbelastet. Der gekennzeichnete Suchraum 1 erstreckt sich nach Norden über den 500 m breiten Streifen der EEG-Förderkulisse. Die Flächengröße beträgt ca. 57 ha.

Innerhalb dieses Suchraums stellt die Gemeinde daher für den Bereich des Wasserwerks einen Bebauungsplan für Photovoltaik auf (Nr. 59). Sowie der in diesem Bauleitplanverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 62 südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide aus.

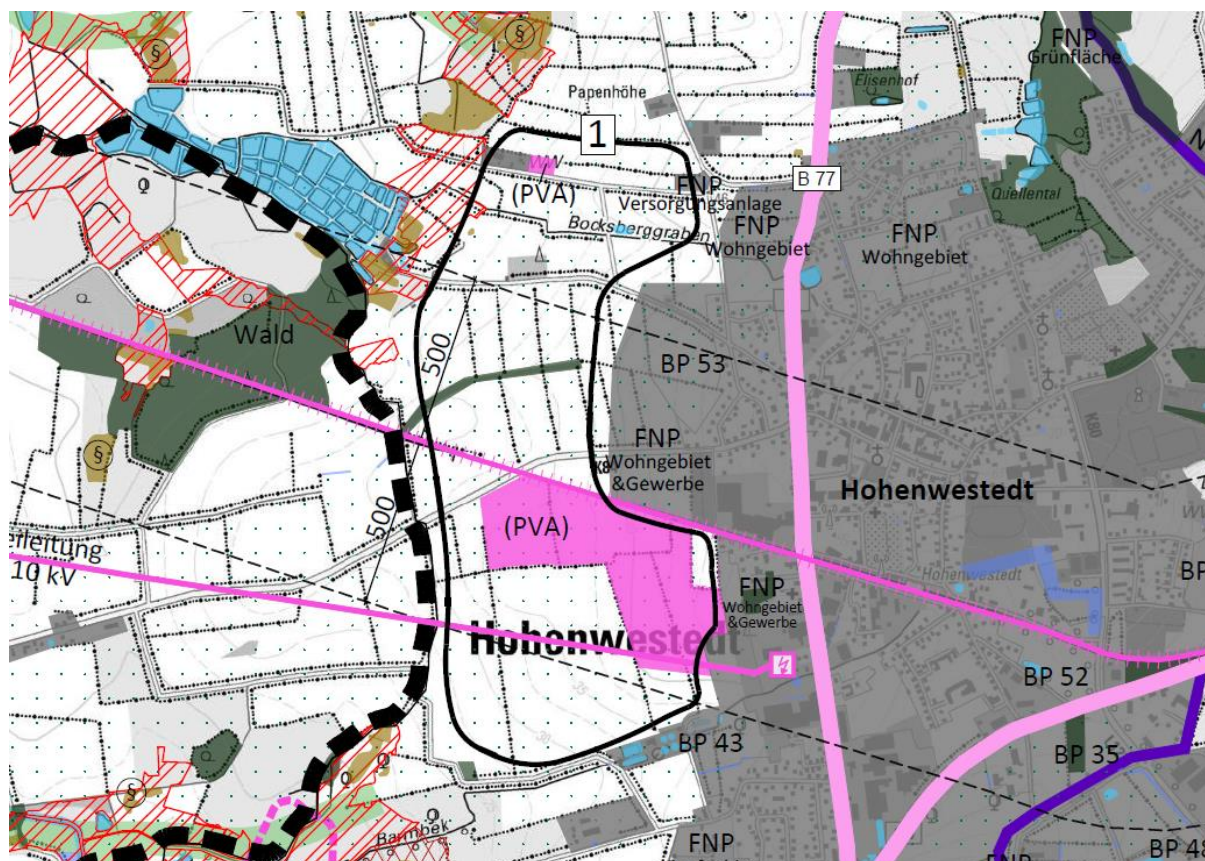


Abbildung 8: Standortkonzept Hohenwestedt (Suchraum 1) (Planungsbüro Elbberg, 2024)

2.4 Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden zum PV-Standortkonzept der Gemeinde Hohenwestedt erfolgte im Dezember 2023 durch das Planungsbüro Elbberg, mit folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Wapelfeld hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.03.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplans auf einer Fläche von rund 8 ha für das Gebiet nördlich der Bahnlinie Heide-Neumünster südlich der Gemeindegrenze Hohenwestedt zwischen Osterstedt und Hohenwestedt beschlossen. Weiterhin beabsichtigt ein Eigentümer im Reher Weg eine PV-Anlage mit 1 MW auf seinem Grundstück zu errichten, einen Lageplan gibt es aktuell noch nicht. Die Gemeinde Wapelfeld hat keine Anmerkungen oder Ergänzungen zum vorliegenden PV-Konzept.

In Osterstedt gibt es keine Bauwünsche von Vorhabenträgern. Die Gemeindevertretung ist Planungen gegenüber jedoch aufgeschlossen.

Die Gemeinden Rimmels und Grauel haben sich noch nicht mit dem Thema Photovoltaik befasst. Beide Gemeinden haben keine Einwände oder Anmerkungen zum vorliegenden Konzept.

Die Gemeinde Meezen hat sich auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht geäußert. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Bedenken bestehen.

In Tappendorf gibt es den Bauwunsch eines Vorhabenträgers an der Bahnstrecke zur Gemeindegrenze Hohenwestedt. Die Gemeindevertretung hat am 14.02.2023 dazu

beschlossen: „Die Gemeinde befürwortet grundsätzlich den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet. Voraussetzung für eine Planung ist die ausschließliche Errichtung auf geeigneten Potenzialflächen und der Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung. Weiterhin wird festgelegt, dass ausschließlich EEG-Flächen der Gemeinde nach derzeit geltenden EEG-Regelungen hierfür zur Verfügung gestellt werden.“ Die Gemeinde Tappendorf hat keine Bedenken zum vorliegenden PV-Konzept.

In Aukrug gibt es Wünsche von Vorhabenträgern im Osten der Gemeinde drei Solarparks zu bauen. Ein Grundsatzbeschluss dazu wurde gefasst, ein PV-Standortkonzept befindet sich kurz vor Fertigstellung. Wegen der Lage im Osten des Gemeindegebietes haben die Planungen keinen Einfluss auf das Konzept der Gemeinde Hohenwestedt. Die Gemeinde Aukrug hat ihre Zustimmung zum vorliegenden Standortkonzept erklärt.

In der Gemeinde Jahrsdorf gab es den Wunsch eines Vorhabenträgers einen Solarpark zu errichten. Das Vorhaben wurde aufgegeben, da kein Netzanschluss zur Verfügung steht. Die Gemeinde verfügt über kein Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen. Die Gemeinde hat keine Anmerkungen oder Bedenken zum vorliegenden PV-Konzept.

2.5 Flächennutzungsplan

Der F-Plan der Gemeinde Hohenwestedt stellt die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung basierte Art der Bodennutzung dar, die den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen entspricht.

Die Aufstellung des F-Plans ist am 25.09.2001 mit dem Az. IV 645-512.111-58.77 vom Innenministerium mit Auflagen und zwei Ausklammerungen genehmigt worden. Die Genehmigung wurde am 28.02.2002 ortsüblich im Hohenwestedter Anzeiger bekannt gemacht. Anschließend folgte eine Teilgenehmigung von der in der ersten Genehmigung ausgenommenen Bereichen. Die Teilgenehmigung wurde am 27.06.2002 ortsüblich im Hohenwestedter Anzeiger bekannt gemacht, so dass der F-Plan am 28.06.2002 rechtskräftig wurde.

Der rechtsgültige F-Plan aus dem Jahr 2002 weist der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 62 die Bodennutzungen Flächen für Landwirtschaft sowie Wohnbauflächen zu. Diese entsprechen nicht der notwendigen Festsetzung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 62.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 62 sieht die Ausweisung für Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" vor.

Die vorgenannten Aspekte begründen das Erfordernis einer Änderung des F-Planes. Es handelt sich bei dieser Änderung um die 10. Änderung des F-Plans, welche parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

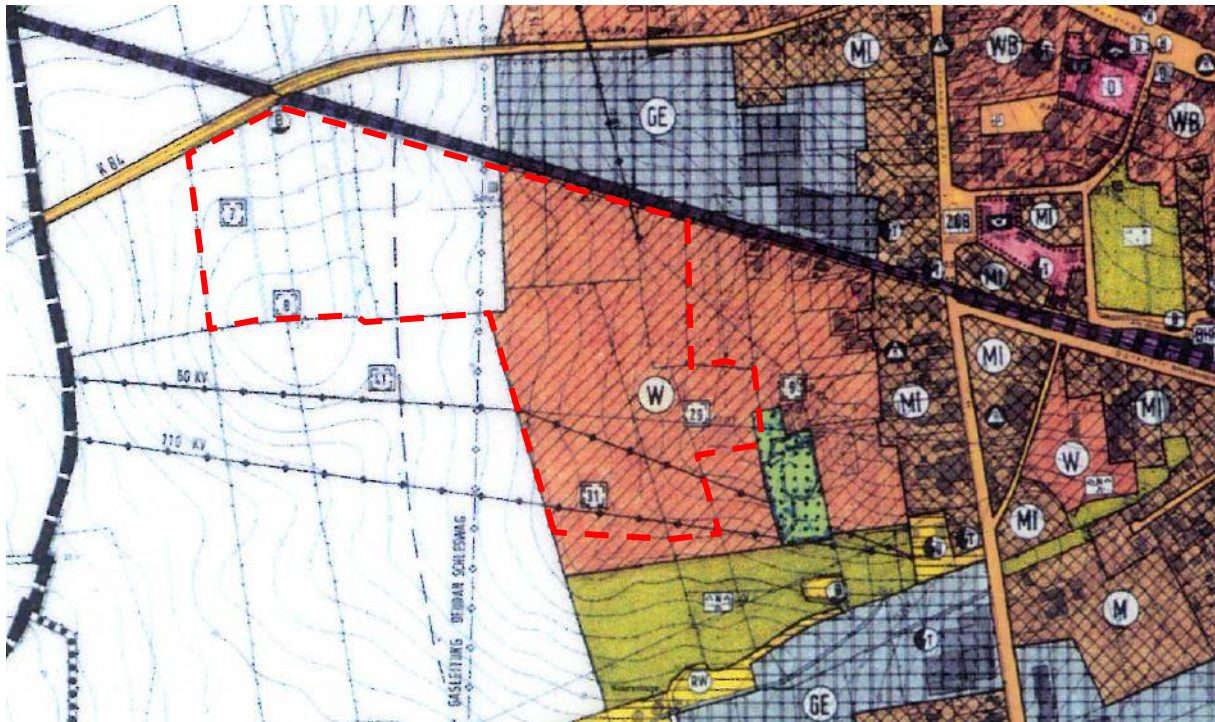


Abbildung 9: Auszug aus dem gültigen F-Plan (2002) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 62

2.6 Landschaftsplan

Die Gemeinde Hohenwestedt besitzt einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2001. Der Landschaftsplan stellt die Fläche als intensiv genutztes Grünland und landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Der Biotopwert des Plangebiets wird großteilig mit mäßig bewertet, während die südlich liegenden Flächenbereiche als gering bewertet werden. Die Flächen sind damit in Bezug auf den Naturhaushalt als überwiegend neutral zu werten. Es sind zahlreiche Knickstrukturen im und um den Geltungsbereich vorhanden, die Flächen liegen in einem Raum mit hoher Knicknetzichte.



Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (2001) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs

2.7 Klimaschutz

Auf dem Plangebiet wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, welche als erneuerbare Energiequelle einen Beitrag zur klimafreundlichen Stromerzeugung leistet.

3. Planaufstellung

3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Die Gemeinde Hohenwestedt muss entsprechende Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen vorhalten, um ihrer Funktion als Unterzentrum im ländlichen Raum gerecht zu werden. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Flächenpotentiale sind unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen und einer effektiven Nutzung zu zuführen.

Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“

Die „Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice“ planen auf den Flächen von den Herren Frederik und Christoph-Robert Lutze die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) und sind mit diesem Ansinnen an die Gemeinde Hohenwestedt herangetreten.

Erneuerbare Energien sind der Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung. Sie sind klimaschonend, sorgen als heimische Energieträger für Versorgungssicherheit und können zudem als Wachstums- und Jobmotor die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Erneuerbare Energien sind dabei für alle Energiebereiche interessant, sowohl für die Strom- als auch für die Wärmeerzeugung und als alternative Kraftstoffe im Transportbereich.

Die Branche der erneuerbaren Energien ist wie keine andere in den letzten Jahren zu einer Wachstumsbranche geworden, die Innovationen und Wachstum fördert. Vom Jahr 2000 bis 2021 hat sich die Zahl der Arbeitsplätze verdreifacht. Nach einem seit 2011 schwankenden Verlauf aufgrund inländischer Produktionseinbrüche sind im Jahr 2021 rund 344.000 Menschen in der Branche tätig. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist und bleibt eine tragende Säule der Energiewende.

Der politische Wille zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist höher denn je. Im April 2022 wurde hierfür ein Energiesofortmaßnahmenpaket („Osterpaket“) der Bundesregierung vorgelegt, welches die größte energiepolitische Novelle seit Jahrzehnten darstellt. In Folge dessen wurde unter anderem die bekannteste Zielgröße in diesem Bereich das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) im Jahr 2023 aktualisiert. Der geplante Ausbau erneuerbarer Energien soll bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs darstellen. **Das EEG 2023 hebt in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im „überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“.**

Aufgrund der vorgenannten Fakten sowie im Hinblick auf den Klimawandel und den steigenden globalen Energiebedarf betrachtet die Gemeinde Hohenwestedt eine Abkehr vom heutigen, fossilen System der Energieversorgung in ihrem Gemeindegebiet als notwendig. Neben ökonomischen Faktoren weisen soziale und ökologische Faktoren eine tragende Rolle für eine moderne und nachhaltige Energieversorgung auf.

Die Gemeinde Hohenwestedt möchte daher einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Hierfür sollen in den nächsten Jahren unter anderem Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung errichtet werden. Durch das vorgenannte

„Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) werden neben der Errichtung, dem Betrieb und der Vergütung von Photovoltaikanlagen auch die Kriterien für die Standortwahl geregelt. So wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen in bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen im Rahmen des EEG gefördert. Das Plangebiet liegt in einem solchen förderfähigem Korridor.

Die vorgenannten Aspekte begründen die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), welches für die Errichtung von Anlagen (Photovoltaik-Freiflächenanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen, festgesetzt ist.

Wesentliches Ziel dieser Planung ist somit die Schaffung rechtsverbindlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, um die gewonnene Energie in das räumlich nahegelegene Umspannwerk einzuspeisen. Aufgrund der räumlichen Nähe ist von einem sehr geringen Erschließungsaufwand zur Herstellung der elektrischen und verkehrlichen Infrastruktur auszugehen.

Insgesamt betrachtetes Ziel der Planaufstellung

Die zu beplanende Fläche befindet sich im Außenbereich. Um hier Baurecht zu schaffen, muss ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden. Die Gemeinde Hohenwestedt hat daher am 28.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 62 „SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt **südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide**“ gefasst. Die Planung verfolgt den Zweck, neben der Sicherung der städtebaulichen Ordnung den aktuellen Ansprüchen der Klimawandelanpassung gerecht zu werden und eine von fossilen, repressiven Energien unabhängige Energieversorgung zu realisieren. Ziel der Planung ist folglich die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Realisierung von Anlagen für die Herstellung / Erzeugung von erneuerbaren Energien und die Vorhaltung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen.

3.2 Planverfahren

Bauleitplanverfahren gem. §§ 8 bis 10 i.V.m. § 12 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) BauGB

Für den Bereich des Plangebietes wurden bisher noch keine Bebauungspläne aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VHB) Nr. 62 wird im Grundsatz gem. § 8-10 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Um die städtebauliche Verträglichkeit der geplanten Neubebauung innerhalb des landschaftlich geprägten Gebietes sicherzustellen sowie eine hohe Bindungswirkung hinsichtlich der zukünftigen Gebäude- und Freiflächengestaltung zu erreichen, wird ergänzend gemäß § 12 BauGB von dem Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplanes Gebrauch gemacht.

Mit der Anwendung des § 12 BauGB ist der VHB durch seine Vorhabenbezogenheit mit der Zielsetzung gekennzeichnet, eine Bebauung nach einem präzise umrissenen

Projekt des Vorhabenträgers in Abstimmung mit den Rahmenbedingungen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde auszurichten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan legt die Nutzungsart als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ fest und soll dem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien Rechnung tragen. Der gültige F-Plan stellt die Flächen des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft und Wohnbaufläche dar.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 wird somit eine Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) erforderlich. Die Änderung des F-Planes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 (siehe Kap. 2.5).

Angrenzende rechtskräftige B-Pläne

Es sind keine angrenzenden rechtskräftigen Bebauungspläne vorhanden. Es befindet sich jedoch der B-Plan 58 „Quartiersentwicklung westlich der Itzehoer Straße“ in Aufstellung, welcher östlich und südlich an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 62 angrenzt. Es besteht kein Überlappungsbereich.

3.3 Rahmenbedingungen, Vorhaben- und Erschließungsplan

3.3.1 Rahmenbedingungen

Auf der Fläche des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 62 ist die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant.

Zu diesem Zweck wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 vorgesehen. Die zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird mit einer maximalen Höhe von 4,50 m geplant.

Das Plangebiet soll über das neue Firmengelände Lesers (B-Plan Nr. 58) erreicht werden, von welchem der Hauptzugang erfolgt. Zu Wartung des Plangebietes sowie zur Sicherstellung der Rettungswege sollen Nebenzugänge über die Kreisstraße „Wapelfelder Weg“ und der Straße „Waidmannsruh“ erfolgen.

Im und um den Geltungsbereich befinden sich Knickstrukturen, welche nachrichtlich in die Planung übernommen und als zu erhalten festgesetzt werden. Zudem erhalten die Knickstrukturen einen Knickschutzstreifen **von 4,50 m für innenliegende und 5,00 m Breite für einfassende Knickstrukturen**, welcher mit der Zweckbestimmung „K“ für Knickschutz festgesetzt wird.

Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 62 sollen demnach folgende Planungen realisiert werden:

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Sonstiges Sondergebiet – SO)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft → Erhaltung und Schutz der Knicks innerhalb Grünflächen
- **Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern -> Eingrünung des Plangebiets, Aufwertung der vorhandenen Knickstrukturen**

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 62 soll die Errichtung von Anlagen (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) ermöglichen, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Die Gemeinde Hohenwestedt verfolgt mit dieser Planung somit das Ziel, die Voraussetzungen für die Schaffung rechtsverbindlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, um den erzeugten Strom in das nahliegende Umspannwerk einzuspeisen.

3.3.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

Als Vorhabenträger treten „Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice“ und die Herren Frederik und Christoph-Robert Lutze auf, welche die Anlage betreiben und errichten.

Das Anlagenkonzept basiert auf Photovoltaikmodulen mit einer Gesamtsitzenleistung von ca. 18 MWp. Die Nennleistung eines einzelnen Moduls beträgt ca. 565 Wp. Um die angestrebte Gesamtsitzenleistung von 18 MWp zu erreichen werden somit 31.860 Photovoltaikmodule benötigt.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Einzelkomponenten:

- Photovoltaikmodule mit Verkabelung,
- Modultische (Traggerüst / Aufständerung)
- Wechselrichter, inkl. Storm- und Steuerkabel,
- Trafo- und Netzübergabestation,
- Mittelspannungskabeltrasse bis zum Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk
- Zaunanlage mit Übersteigschutz



Abbildung 11: Beispiel einer PV-Freiflächenanlage mit 2 senkrechten Modulreihen

Mehrere Photovoltaikmodule werden auf einem Traggerüst montiert und bilden die sog. Modultische, welche reihenförmig neben- und hintereinander angeordnet werden. Die Modultische werden mit Hilfe von gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl, ca. 1,50 – 2,00 m im Boden verankert. Eine Ausnahme hiervon wird in den denkmalschutzrechtlich relevanten Bereichen erfolgen (siehe Kap. 4.3).

Die Anordnung der Module auf den Modultischen erfolgt nach Süden ausgerichtet mit einem Neigungswinkel zur Horizontalen von ca. 20°. Die bauliche Höhe der Photovoltaik- Freiflächenanlage beträgt max. 3,50 m über GOK. Der in Abhängigkeit von der gegenseitigen Verschattung gewählte Abstand zwischen den Modultischen von ca. 6,0 m gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche.

Die Flächen werden mit regionalen Grassaaten bestellt, sodass sich auf den Flächen über die Betriebszeit artenreiches Dauergrünland entwickeln wird, welches mit Schafen beweidet werden soll.

Aufgrund der Anforderungen der Versicherungen muss die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vollständig mit einer Zaunanlage mit Übersteigschutz umzäunt werden, um Diebstahl und Vandalismus vorzubeugen. Die ökologische Durchgängigkeit für Kleinsäuger wird gewährleistet.

Brandschutz

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme werden folgende Punkte berücksichtigt:

- die Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage wird über eine Zweittorschließung gewährleistet,
- es erfolgt eine Fernüberwachung für den Trafo mit einem Brandmelder,
- beim Trafo wird ein tragbarer Feuerlöscher verfügbar sein.

Betriebsdauer und Rückbau

Die kalkulierte Betriebszeit der Anlage beträgt 30 Jahre ab der Inbetriebnahme, längstens jedoch bis zum 31.12.2060. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen von reduzierten Einspeisevergütungen sind eine zügige Durchführung des Bauleitplanungsverfahrens und anschließende Bauausführung geplant.

Die geplante bauliche Ausführung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau. Die Fläche kann somit nach dem Ende der Betriebszeit ohne Einschränkungen landwirtschaftlich erneut genutzt werden. Die für die Bauleitplanung anfallenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

4. Inhalte des Bauleitplans

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Um die Planung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 62 realisieren zu können, welche die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauNVO vorsieht, muss eine Änderung des F-Planes erfolgen. Parallel zum B-Plan wird daher die 10. Änderung des F-Planes durchgeführt.

Die Ausweisung im Plangebiet des B-Plans als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ kann somit gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Festsetzung nach § 12 (3a) BauGB i.V. mit § 9 (2) BauGB

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide" wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO i.V.m § 14 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 BauNVO i.V.m § 14 BauNVO

Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten „Sonstigen Sondergebietes“ (SO), mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen.

Weiterhin zulässig sind deren Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, **Stromspeicher**, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 18, 19 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO und § 2 LBO Schleswig-Holstein)

Photovoltaik-Anlagen

Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 4,50 m zulässig. Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 6,00 m zulässig.

Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die Grundflächenzahl im SO wird mit 0,5 festgesetzt. Das bedeutet, dass die als Sonstiges Sondergebiet festgesetzte Fläche zu 50 % mit Solarmodulen sowie notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen überbaut werden darf. Diese Festsetzung ist erforderlich, da die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden. Die tatsächliche Bodenversiegelung beträgt nur einen Bruchteil davon. Daher ist es möglich, auch die Bereiche unter den Solarmodulen als Extensivgrünland herzustellen und durch Schafe beweiden zu lassen oder zu mähen.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche und die Standorte der Solarmodule werden durch Baugrenzen bestimmt, wodurch die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. An die Baugrenzen kann, muss aber nicht zwingend gebaut werden. Eine Unterschreitung ist möglich.

Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 64 LBO Schleswig-Holstein)

Einfriedungen sind im Plangebiet nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Bei Zäunen ist über der Geländeoberfläche ein Freihalteabstand von **mind. 20 cm** zu gewährleisten. Dadurch wird sichergestellt, dass zum einen Tiere wie Hasen, Füchse oder Mäuse das Gelände nutzen können und zum anderen, dass Schafe, welche die Fläche möglicherweise beweiden werden, wirksam eingezäunt sind. Ferner soll unbefugtes Betreten der Anlage verhindert werden.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Osten des Plangebiets ist eine Ein- und Ausfahrt festgesetzt, über welche die PV-Freiflächenanlage erschlossen wird (siehe Planzeichnung). Diese schließt an den B-Plan Nr. 58 an, für welchen über das zukünftig neue Firmengelände Lesers eine private Zugangsstraße besteht.

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Mittig des Plangebiets (Flurstück 5/7 und 5/6, Flur 8) verläuft **eine Trasse mit zwei unterirdischen Hauptversorgungsleitungen für die Gasversorgung**. Diese ist bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen (s. Kapitel 6 Ver- und Entsorgung).

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Die im Plangebiet festgesetzten Grünflächen dienen der grundlegenden Flächenfestsetzung für die Ausweisung der Knickschutzstreifen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe nachfolgende Festsetzung).

An den Bereichen ohne Knickstrukturen werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung Abstandsflächen/ Abstandsgrün festgesetzt, welche als extensive Wiese anzulegen sind.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes (SO), mit Ausnahme der von baulichen Anlagen versiegelten Flächen (z.B. Übergabestationen), sind als Extensivgrünland mit einer **autochthonen blütenreichen Saatmischung als "Grundmischung Frischwiese", die aus dem Herkunftsbereich 3 "Norddeutsches Tiefland" entstammt**, anzulegen und durch Mahd (einmal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften.

Die Fläche des Sonstigen Sondergebietes kann statt durch Mahd auch durch eine extensive Beweidung mit Schafen (4 Tiere ab 15. Juli bis 15. Oktober) bewirtschaftet werden. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der PV-Anlage ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der PV-Anlage erforderlicher Leitungen ist zulässig.

Im Plangebiet sind 4,50 m breite Knickschutzstreifen (K) festgesetzt (beidseitig einschl. Knick = 12,00 m). **Die einfassenden Knicks an den Außenrändern sind mit einem 5,00 m breiten Knickschutzstreifen festgesetzt (Einseitig einschl. halben Knick = 6,50 m).**

Die Knickschutzstreifen (K) sind von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

Die Knickschutzstreifen sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Neuanlagen sind mit zertifiziertem Saatgut einzusäen. **Sie sind max. alle 2 Jahre zum Schutz nicht vor dem 15. Juli zu mähen. Die Mahd ist nur abschnittsweise und zeitlich versetzt im Wechsel durchzuführen, um einen gleichzeitigen großflächigen Schnitt zu vermeiden.** Das Mähgut ist abzufahren.

Die Durchführung der Knickpflege des "Auf-den-Stock-Setzens" ist alle 10 - 15 Jahre zulässig. Benachbarte Knicks sind jahresweise versetzt zu knicken. Besondere Baumarten (Apfelbäume/Ilexgehölze) sind zu verschonen.

Der seitliche Rückschnitt ("Aufputzen") der Knicks ist während der Nutzung des Plangebietes als Solarpark zu unterlassen.

Die gesetzlich geschützten Biotope (Knicks) und Maßnahmenflächen (Knickschutzstreifen) sind während der Bauphase mit einem Bauzaun und dauerhaft mit einer mindestens 0,8 m hohen Einfriedigung gegenüber dem SO zu schützen.

Folgende Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten:

- a) ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel sowie Pflanzenschutzmitteln**
- b) Umbruch- und Walzverbot**
- c) Verbot von Entwässerungsmaßnahmen**

Kabelverlegungen durch die Knicks einschließlich der Knickschutzstreifen (K) sind mittels Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig. Die Bohrungen sind dabei zwingend außerhalb des Bereichs von Überhaltern zu legen.

Zugunsten der dauerhaften Erhaltung der im Plangebiet festgesetzten Knickschutzstreifen hat ein regelmäßiges Monitoring, d.h. eine Kontrolle, spätestens alle 5 Jahre zu erfolgen.

Wege und Plätze zur Bewirtschaftung der Anlagen sind nicht gesondert ausgewiesen. Sie sind generell offenporig (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteinen, Drainpflaster, Schotterrasen oder wassergebundenem Belag) auszubilden. Die Befestigung des Untergrundes ist mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Als Ablenkfläche für Rehwild ist die Entwicklung einer z.Zt. als Acker genutzten Fläche in einer Größenordnung von 300 m² nördlich des Feldweges an der Barmbek vorgesehen.

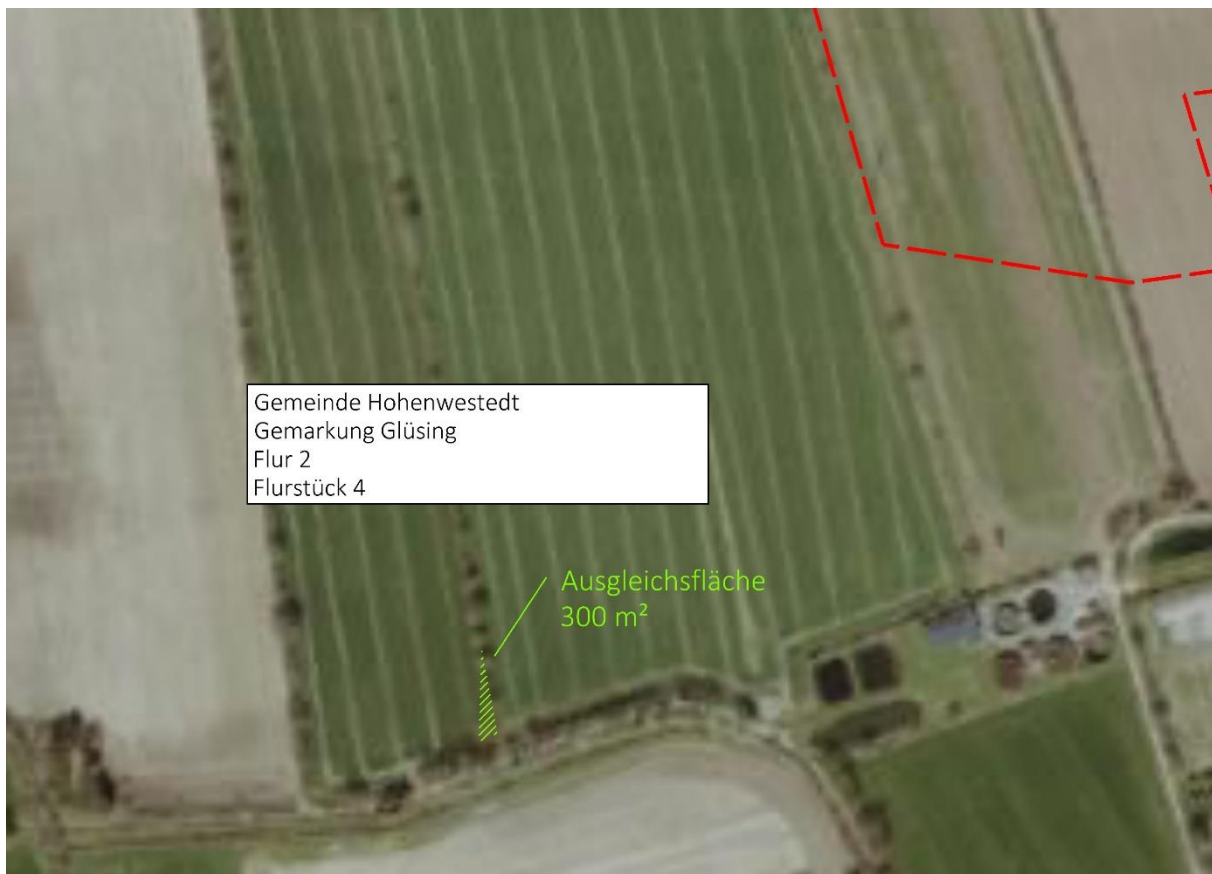


Abbildung 12: Externe Ausgleichs-/Ablenkfläche in Nähe des Plangebiets

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Steigerung der Artenvielfalt sind innerhalb der PV-Anlagen kleinräumige Habitatstrukturen herzustellen (z.B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Bauzeitenregelung Bodenbrüter (AV 1 + AV 2): Gehölzbeseitigung, Baufeldfreimachung und Anlagen-Aufbau sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Sind Eingriffe zu anderen Zeiten erforderlich ist vorab ein fachkundiger Nachweis erforderlich (AV 5).

Bauzeitenregelung Fledermaus (AV 3): Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm finden vom 01. Dezember - 28./29. Februar statt.

Erforderliche Knickrodungen sind in zwei Schritten durchzuführen (AV 4):

1. Gehölze sind im Zeitraum zwischen dem 01. Dezember – 28/29. Februar auf den Stock zu setzen.

2. Ab dem 15. Mai des Jahres erfolgt die Beseitigung der Wurzelstöcke und Entfernung des Walles.

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Zur Eingrünung des Plangebiets wird die Anpflanzung einer min. 3-reihigen gestuften Strauch- und Baumpflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen entlang des nördlichen sowie südöstlichen Randes festgesetzt. Die Eingrünung zur Kreisstraße K84 ist außerhalb des Plangebiets auf der angrenzenden Straßenböschung vorzunehmen.

Lückenhafte Knicks sind durch die Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern zu ergänzen.

Erhaltung Knick (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzen und nach den Vorgaben der aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

Nachrichtliche Übernahme und Vermerke (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Anbauverbotszone gem. § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Zur Kreisstraße K 84 wird eine Anbauverbotszone (Abstand 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) gem. § 9 (1) FStrG festgesetzt.

Bodendenkmäler

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes werden **drei** Bodendenkmäler nach § 12 Abs. 2 S.6 DSchG festgesetzt. Die Festsetzung dient dem Schutz und Erhalt der vorhandenen Bodendenkmäler (siehe auch Kapitel 4.5 Belange des Denkmalschutzes).

4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

Solar- und Photovoltaikanlagen

Es sind nur nicht glänzende und blendfreie Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.

Werbeanlagen

Werbeanlagen jeglicher Art sind nicht zulässig.

4.3 Planungsrechtliche Hinweise

Wasser-, Boden- und Naturschutz

Um eine Verunreinigung des Untergrunds zu vermeiden, dürfen die Photovoltaikmodule nur mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden. Grundsätzlich gilt: Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen. Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Zuwegungen sind wasserdurchlässig auszubilden, sofern der Abstand zum Grundwasser eingehalten wird und der Untergrund eine schadlose Versickerung zulässt. **Die PV-Modulreihen untereinander haben einen Abstand von 6,00 m aufzuweisen, damit der Boden ausreichend belichtet wird.**

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren. Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des überplanten Bereiches im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ein entsprechender Antrag kann von der Internetseite des Kreises heruntergeladen werden.

Ein langjähriges Monitoring zur Dokumentation von ökologischer Entwicklung des Plangebietes wird empfohlen.

Lichtimmissionen

Licht, welches von einer Anlage ausgeht wird nach § 3 Abs. 3 BImSchG als Emission gewertet. Die Anlagen sind so zu errichten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 2 BImSchG auftreten.

Archäologische Bodendenkmäler

Es wird auf die Vorschriften des § 15 DSchG (Denkmalschutzgesetz SH) hingewiesen: Wer Kulturdenkmale (Bodenfunde; auch Verfärbungen) entdeckt oder findet, hat dies

unverzüglich dem Archäologischen Landesamt zu melden. Zur Anzeige von möglichen Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

4.4 Verkehrserschließung

Die Hupterschließung des Plangebiets erfolgt über das neu geplante Firmengelände der Firma Leser, welches an das Flurstück 70, Flur 2 des Plangebiets grenzt. Über das Firmengelände Leser besteht eine private Zugangsstraße. Neben der Hupterschließung bestehen Nebenzugänge über zwei Tore vom „Wapelfelder Weg“ sowie über die Straße „Waidmannsruh“, welche ausschließlich für Wartungszwecke und zur Sicherstellung einer guten Zugänglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst dienen. Zur Sicherstellung der Erschließung werden drei Knickdurchbrüche sowie eine Erweiterung eines bestehenden Knickdurchbruchs notwendig.

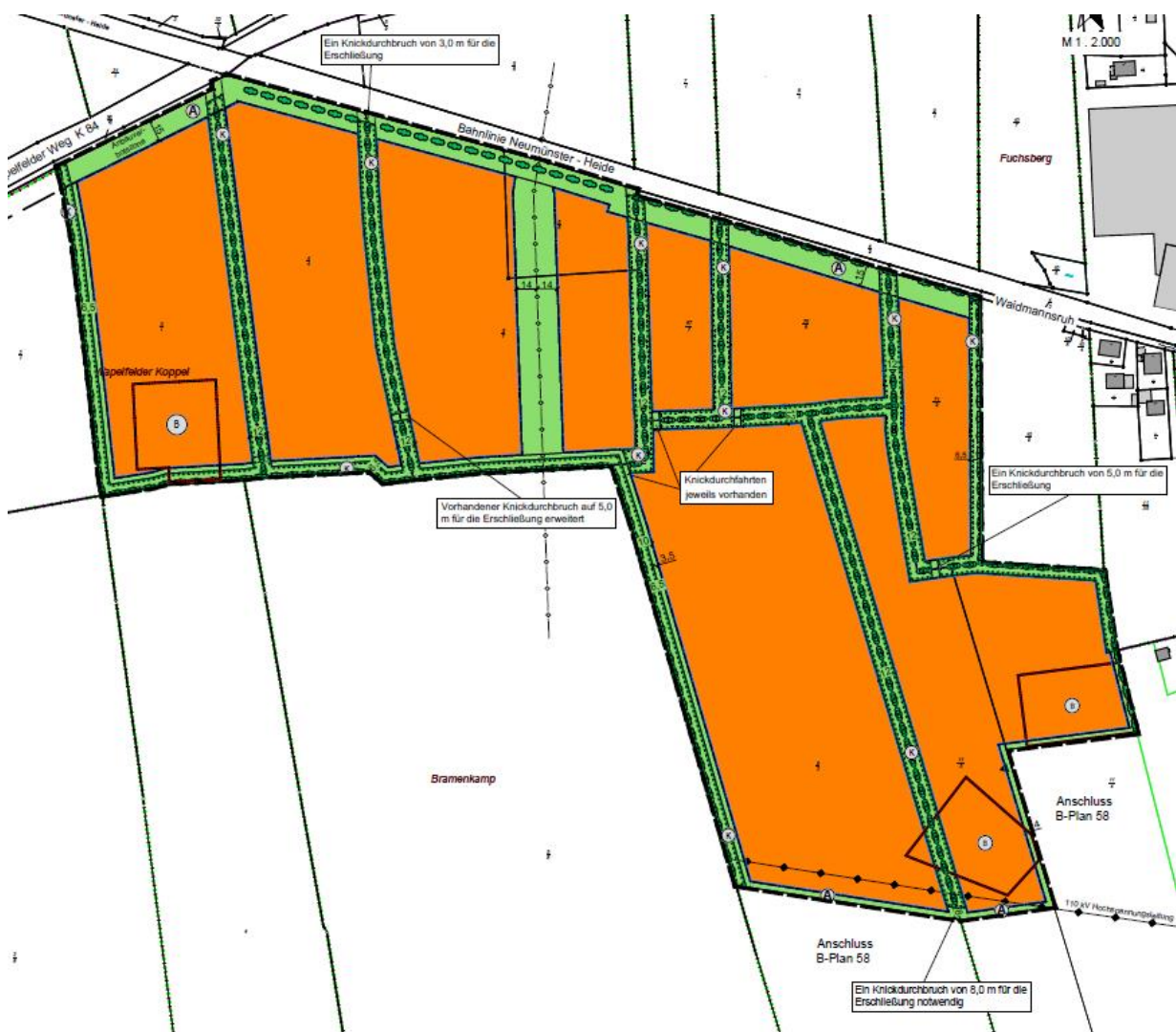


Abbildung 13: Planzeichnung

4.5 Belange des Denkmalschutzes

Das Archäologische Landesamt wurde als Träger öffentlicher Belange frühzeitig informiert und beteiligt. In einer Stellungnahme vom 27.06.2023 teilte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mit, dass der B-Plan Nr. 62 in einem archäologischen Interessengebiet liegt, so dass nach § 12 Abs. 2 S.6 DSchG Bereiche vorliegen, von denen bekannt oder den Umständen nachzuvermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt stimmt der Planung grundsätzlich zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) zu achten ist. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung auf der überplanten Fläche in Bereichen in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind enge Abstimmungen zur Bauweise und in Teilen archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG notwendig. Besonders neuralgisch sind die in der Abbildung rot gekennzeichneten Bereiche (siehe Abbildung 12). Es erfolgte eine Abstimmung mit der Zuständigen Frau Briel des Archäologischen Landesamtes, welche zu folgendem Ergebnis führte:

- Außerhalb der rot gekennzeichneten Flächen ist das Einsetzen von üblichen Rammpfosten zulässig.
- In den als „auszusparende Fläche“ gekennzeichneten Bereichen (s. Abb. 12) können alternativ Modultische mit einer Flachgründung (nicht tiefer als 30 cm) eingesetzt werden oder archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG stattfinden.
- Sollten keine Planierarbeiten stattfinden und in den rot gekennzeichneten Bereichen Flachgründungen erfolgen, beschränken sich die archäologischen Untersuchungen auf die Trafohäuschen, Kabelgräben und Wegetrassen. Sollten in dieser Untersuchung Funde festgestellt werden, werden diese direkt aufgenommen und dokumentiert (kombinierte Vor- und Hauptuntersuchung).
- Im weiteren Verfahren werden entsprechende Verträge mit dem Archäologischen Landesamt geschlossen und weiterhin eine enge Abstimmung mit Frau Briel stattfinden. Der Vorhabenträger wird genaue Bauausführungspläne dem Archäologischen Landesamt vorlegen.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des

Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen/Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

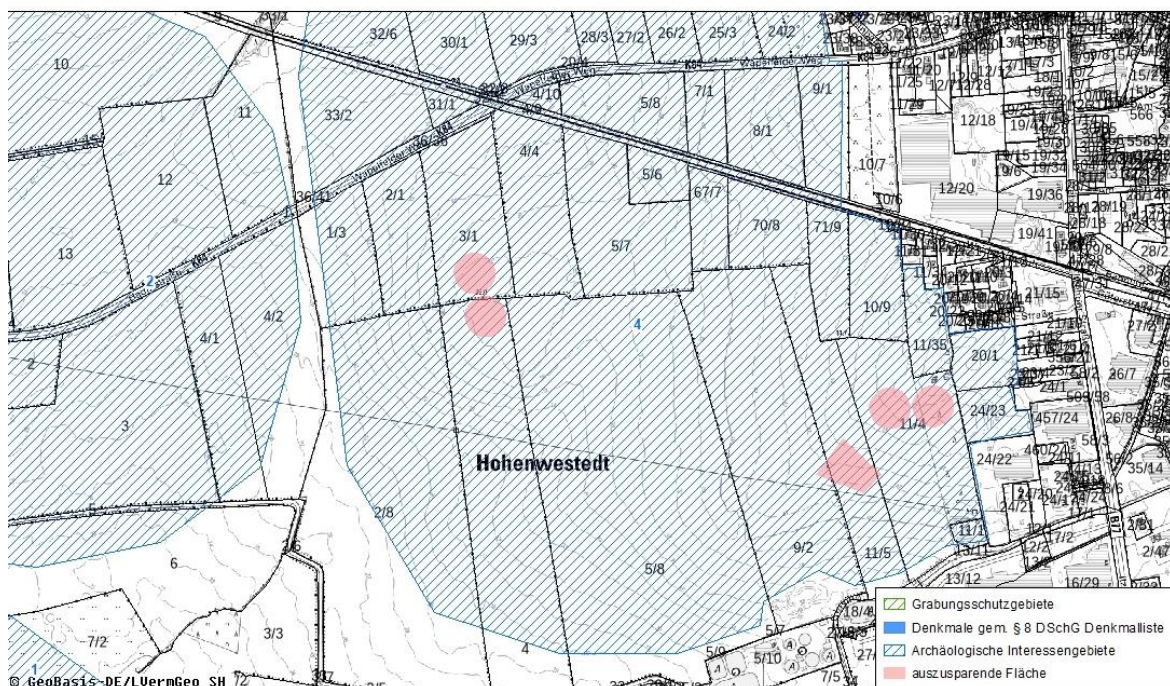


Abbildung 14: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

4.6 Belange des Kampfmittelraumdienstes

Die Flächen des Bebauungsplans Nr. 62 wurden auf Kampfmittelbelastung vom Landeskriminaldienst Kampfmittelräumdienst untersucht und freigegeben. Die Freigabe erfolgte in zwei Stellungnahmen.

Im Jahr 2022 wurde ein Großteil des Plangebietes (s. Abb. 13) untersucht, eine Freigabe erfolgte mit der Stellungnahme vom 22.06.2022. Nachträglich wurde für das nicht enthaltene Flurstück 3/1, Flur 8 eine Anfrage gestellt, welche mit der Stellungnahme vom 24.08.2023 freigegeben wurde.

Laut beider Stellungnahmen konnten auf den Flächen des B-Plans Nr. 62 auf Grundlage von historischen Daten keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter bzw. Gebäudeschäden) festgestellt werden. Hinweise auf eine militärische Nutzung konnten ebenfalls nicht erlangt werden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt. Demnach liegt keine Kampfmittelverdachtsfläche vor. Somit besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe der beabsichtigten Bauarbeiten.

Die Freigaben sind auf eine Gültigkeit von fünf Jahren befristet, so dass nach Ablauf bei Errichtung von baulichen Anlagen eine erneute Auskunft einzuholen ist.

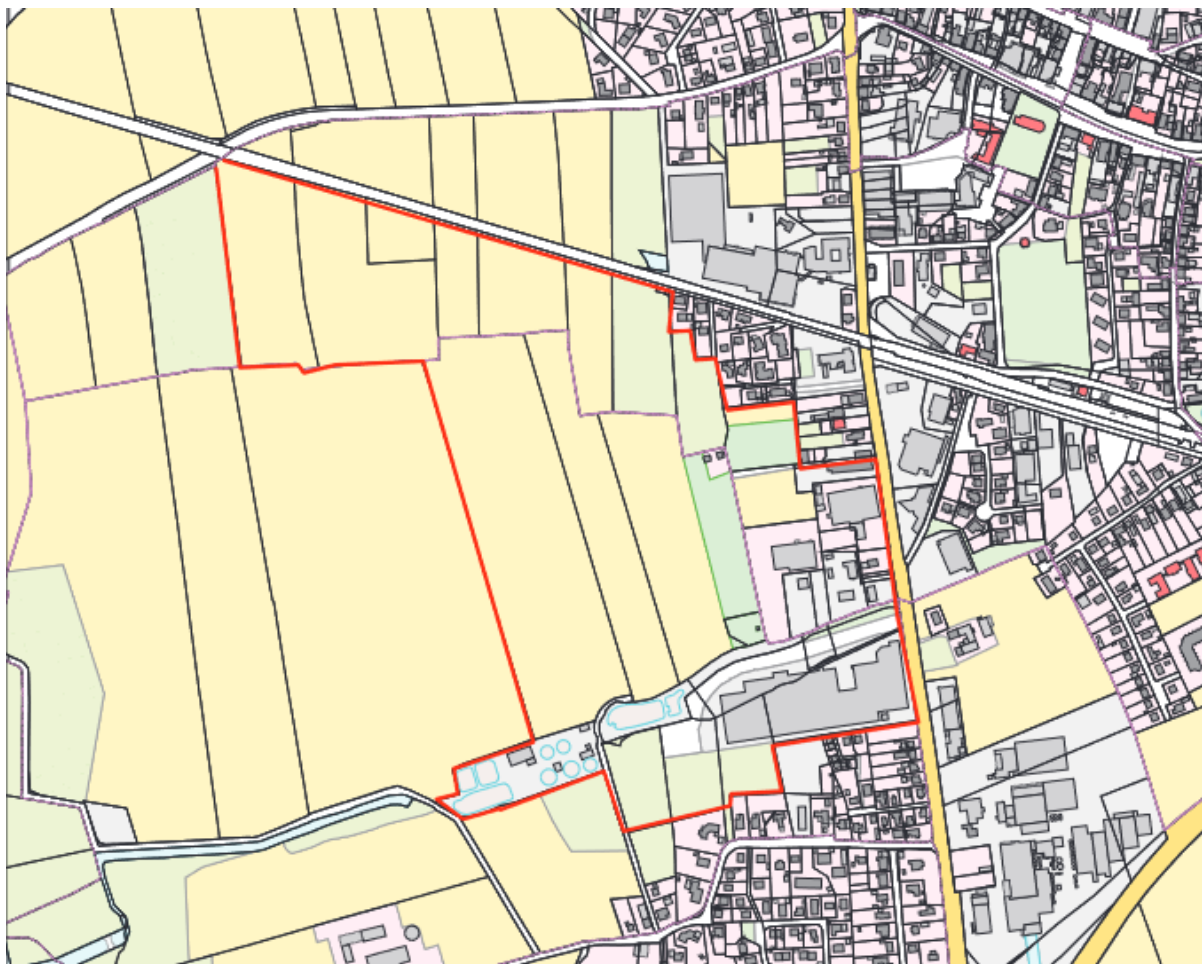


Abbildung 15: Angefragter Ausschnitt der Kampfmittelerkundung aus dem Jahr 2022

4.7 Infrastrukturelle Belange

Belange des Schienenverkehrs

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen)

entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Weitere infrastrukturelle Belange des Schienenverkehrs:

- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- Bei Maßnahmen an Gewässern ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.
- Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.
- Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.
- Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- Aus Sicht der DB Netz AG Telekommunikation darf es bei dem Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. ist eine Hand-Suchschachtung erforderlich.
- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril)

882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

4.8 Wasserhaushalt

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt wird im gesamten Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt. Somit wird der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

4.9 Schallimmissionen

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektiertem Schall wird im Boden schadlos absorbiert. Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen. Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden eingehalten. Zudem befindet sich das Plangebiet unmittelbar neben der Bahnverbindung, die bereits jetzt eine Lärmvorbelastung aufweist. Schalltechnische Untersuchungen sind aus diesen Gründen nicht notwendig.

4.10 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (bioplan PartG, 2023)

Um die mit der Planungsausführung einhergehenden artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 (1) BNatSchG berücksichtigen zu können, wurde die *Bioplan PartG* mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als **Anlage 2** beigefügt. Nachfolgend wird das zentrale Ergebnis mit den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zusammengefasst dargestellt:

Die Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde Hohenwestedt haben Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen der Vögel, Fledermäuse und der Haselmaus ergeben. Mögliche durch die Umsetzung des im Geltungsbereich des o. g. B-Plans geplanten Solarparks entstehende Konflikte mit dem Artenschutzrecht nach § 44 Abs.1 BNatSchG können vermieden werden, indem Bauzeitenregelungen eingehalten werden (Maßnahmen AV1, AV2, AV3, AV4). Die fach- und zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine biologische Baubegleitung sichergestellt (AV5).

Bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nach gutachterlicher Einschätzung der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG sicher auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV)

AV1 (Brutvögel) - Bauzeitenregelung Bodenbrüter:

Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. zur Herstellung der Zuwegungen, Vegetationsbeseitigungen, Abschieben von Oberboden etc.) sowie der Anlagen-Aufbau sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten inkl. der Wachtel im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

AV2 (Brutvögel) - Bauzeitenregelung Gehölzbrüter: Alle Eingriffe in Gehölze (Knickdurchbrüche etc.) sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.

AV3 - Bauzeitenregelung Fledermäuse: Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm (vgl. LBV-SH 2020) finden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.11. statt. In der Folge erstreckt sich der Zeitraum, in dem o.g.Fällungen stattfinden können vom 01.12. bis zum 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.

AV4 - Bauzeitenregelung Haselmaus: Es werden im Zuge einer schrittweisen Gehölzentnahme in einem ersten Schritt alle oberirdischen Gehölzteile außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. bis zum 29.02., auf den Stock gesetzt (Achtung: Hierbei muss die AV3 [Fledermäuse] beachtet werden!). Hierbei ist dringend darauf zu achten, dass die Knickbereiche inkl. Knicksaum nicht mit Gerät befahren, und keine Stämme etc. auf den Knickfüßen / Knicksäumen abgelagert werden. Hierbei könnten in den unterirdischen Winterquartieren befindliche Individuen durch Kompaktion / Druck getötet werden. Im Sommer baut die Haselmaus Sommernester. Diese sind i.d.R. in einer Höhe ab etwa einem Meter zu finden. Das heißt, dass die Haselmaus in den bereits auf den Stock gesetzten Knickbzw. Gehölzabschnitten kein Sommerhabitat mehr vorfindet und nach dem Verlassen der Winterquartiere ab Mitte Mai in

benachbarte Knickabschnitte oder Gehölzbestände ausweichen muss. Grundsätzlich ist in unseren Breiten ab dem 15.05. die Wahrscheinlichkeit groß, dass alle Haselmäuse ihre Winterester verlassen haben. Insofern müssen in einem zweiten Schritt ab dem 15.05. anschließend die Rodungs- und Bodenarbeiten durchgeführt werden (Beseitigung der Wurzelstöcke). Da hier jedoch eine Überschneidung mit der AV2 (Gehölz brütende Vogelarten) auftritt, darf der Beginn der Rodungs- und Bodenarbeiten erst ab dem 01.10. des jeweiligen Jahres erfolgen. Ein früherer Beginn ist ab dem 15.05. des jeweiligen Jahres möglich, wenn vorher ein Besatz der betroffenen Areale (Knicks und angrenzende Flächen) durch Vögel im Zuge einer fachgutachterlichen Besatz-Kontrolle ausgeschlossen wurde. Um eine Besiedelung der Strukturen durch Vögel zu verhindern, können im Rahmen einer biologischen Baubegleitung Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden, welche jedoch nicht die o. g. Besatzkontrolle ersetzen! Die Rodungsarbeiten (Beseitigung der Wurzelstöcke) müssen bis zum 15.10. des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen sein, da sonst Tiere aus den angrenzenden Knick- und Gehölzabschnitten Winterquartiere in dem zu rodenden Bereich beziehen können. Problemlos und ohne weitere Vorarbeiten ist eine Rodung der Wurzelstöcke also zwischen dem 01.10. und dem 15.10. des jeweiligen Jahres möglich.

AV5 (Artengruppen-übergreifend) - Biologische Baubegleitung: Es wird eine fachkundige, qualifizierte biologische, artenschutzfachliche Baubegleitung eingesetzt, welche gewährleistet, dass die o. g. Maßnahmen (AV1 – AV4) fach- und zeitgerecht umgesetzt werden.

5. Umweltbericht (BCS stadt+region, 2023)

Im Umweltbericht werden die möglichen Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme untersucht und erörtert. Er dient der Gemeinde als Entscheidungshilfe für die Konkretisierungen der Planung. Der Umweltbericht ist als **Anlage 1** Teil der Begründung.

Als zentrales Ergebnis wird festgehalten, dass bei Einhaltung der textlich festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

6. Ver- und Entsorgung

Stromversorgung

Der produzierte Strom wird in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Die Einbindung erfolgt über eine Mittelspannungsstation mittels Einschleifung.

Wasserver- und entsorgung

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Im Sonstigen Sondergebiet (SO) fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

Gasversorgung

Durch das Plangebiet verläuft eine Trasse mit zwei unterirdischen Gasleitungen. Betreiber sind die Schleswig-Holstein Netz AG sowie die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.

Die SH Netz AG betreibt in einem 16 m breiten Schutzstreifen die Gashochdruckleitung DN 400 ST- 70 bar. Hierzu sind folgende Auflagen der SH Netz AG einzuhalten:

Die Zugänglichkeit zur Versorgungsanlage muss stets gewährleistet werden. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau der Überfahung ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu

hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.

- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an [SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung@sh-netz.com](mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com)

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Sofern Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über die Homepage anfordern.

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Fockbek
Krattredder 24
24787 Fockbek
T 04331-6669-9148
F 04331-6669-9170

Des Weiteren verläuft die Erdgastransportleitung ETL 9148.100 Abs. Fockbek-Quarnstedt vom Betreiber Gasunie durch das Plangebiet. Hierzu sind folgende Auflagen des Betreibers einzuhalten:

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Quarnstedt
Am Diecksberg
25563 Quarnstedt
Tel.: 04822 / 37887-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.

Solarpark:

- Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Geplante Fundamente / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-

Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.

- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen.
- Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen.

Versorgungsleitungen:

- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.
- Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.
- Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.
- Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.
- Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.
- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren

werden.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

7. Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat die Begründung am
..... gebilligt.

Hohenwestedt, Datum

-Bürgermeister-